

tistischen, pfingstlichen und charismatischen Bewegungen und ein Kontrastbeitrag aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland wären bereichernd gewesen. Dies könnte ein Ergänzungsband leisten.

Mancher Kaufinteressent dürfte vom hohen Ladenpreis abgeschreckt werden, den der Verlag für das thematisch attraktive Buch festgesetzt hat. Davon abgesehen ist es gut, dass es diesen „Zwischenruf“ mitten in die von der EKD vermarktete „Luther-“ bzw. „Reformationsdekade“ gibt. Insbesondere auf den Schreibitischen der leitenden und wissenschaftlich begleitenden Verantwortlichen der EKD-Kampagne und den staatlichen Kooperationspartnern sollte diese Sammlung der Aufsätze liegen. Die „Zusammenfassung und Konsequenzen“ (188–190) des Leiters des landeskirchlichen Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, *Walter Fleischmann-Bisten*, wären für Modifikationen sehr gut geeignet.⁷ Unglücklich ist das Logo, das bisher nur ein Porträt Martin Luthers in der Fassung von Lucas Cranach d. Ä. enthält und lediglich reduziert „500 Jahre Reformation“ daruntersetzt. Aber für Korrekturen und eine bessere ökumenische Kommunikation müsste wohl über die Zusammensetzung des Beirats mutig nachgedacht werden, denn bisher sind alle 13 Professoren und Professorinnen aus dem In- und Ausland im landeskirchlichen oder verwandten Milieu.

Lothar Weiß

Hartmut Weyel, Evangelisch und frei. Geschichte des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, (Geschichte und Theologie der Freien evangelischen Gemeinden, 5.6), SCM Bundes-Verlag, Witten 2013, 364 S., 16,95 €, ISBN 978-3-862580200.

Weyel gliedert seine Darstellung in elf Kapitel und einen Schluss, den er „Ausblick“ nennt. Er beginnt mit „Freikirchlichen Traditionen“. Der „Evangelische Brüderverein“ als Motor der Entstehung Freier evangelischer Gemeinden (FeG) im bergischen Wuppertal folgt. Ein größeres Kapitel widmet Weyel der Entstehungsgeschichte der FeG in Deutschland. Logisch ist die Folge mit der Gründungsphase des Bundes Freier evangelischer Gemeinden (BFeG). Nun hält Weyel mit seiner Chronologie inne und widmet sich herausragenden Männern (!) der BFeG-Geschichte bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die FeG in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus werden in zwei Kapiteln abgehandelt. Die Nachkriegszeit wird in

⁷ Erläuterungstext neben dem Cover: „Der Wissenschaftliche Beirat der Lutherdekade hat auf Wunsch des Kuratoriums die Tragweite und Bedeutung des bevorstehenden Reformationsjubiläums in Form von 23 Aussagen aufgeschlüsselt. Die Erarbeitung der ‚Perspektiven für das Reformationsjubiläum 2017‘ soll so eine Grundlage für eine angemessene Gestaltung der Reformationsdekade und des Jubiläums bilden, die aus der Beschäftigung mit der Geschichte heraus den gegenwärtigen gesellschaftlichen, kirchlichen und religiösen Kontexten in Deutschland und Europa Rechnung trägt.“, <http://www.luther2017.de/139-perspektiven-fuer-das-reformationsjubilaeum-2017>. Abruf: 01.08.2013.

die Zeit bis Ende der 1950er Jahre und in die Jahre von 1960 bis 2010 aufgeteilt. Im Schlusskapitel wird eine bemerkenswerte Melange zwischen Zeitgeschichte, Autobiographie und Organisationsanalyse unter der Überschrift „Veränderungen und Weichenstellungen“ hergestellt. Der knappe „Ausblick“ formuliert thesenartig die Themen, die nach Weyels Meinung Herausforderungen des BFeG für die Zukunft darstellen werden.

Weyel konstatiert einen Mangel an Religionsfreiheit im Europa des 19. Jahrhunderts im Vergleich zu den USA, unter dem die Gemeinden außerhalb des Staatskirchenwesens litten. „Denn die Vermischung von Staat und Kirche hatte nicht nur den Staat und die Kirche korrumpiert, sondern auch die Religions- und Glaubensfreiheit massiv behindert“ (2). Weyel schreibt engagiert für die Religionsfreiheit, wobei ihm ein kleiner Fehler unterläuft. Nicht die Preußische Verfassung von 1850 nimmt in Artikel 12 erstmalig die staatliche Garantie der Religionsfreiheit auf, sondern bereits die Verfassung vom 5. Dezember 1848⁸ im Zusammenhang mit der Revolution in diesem Jahr. Weyel sieht eine Symbiose von Freikirchen, Religionsfreiheit und Aufklärung (2 f.). Leider fehlt ein konkreter juristischer oder archivalischer Quellennachweis für die behauptete Aufhebung der Grundrechte „im August 1851“ (30). Allerdings gab es diskriminierende Auswirkungen der Verwaltungspraxis gegenüber neuen religiösen Regungen. Andererseits: Welch ambivalentes Verhältnis das pietistisch-erweckliche Bürgertum zur Religionsfreiheit und Revolution 1848 sowie zur Industriellen Revolution und Arbeiterbewegung hatte, kann die Leserschaft beim „Evangelischen Brüderverein“ nachlesen (7). Die Gründung der FeG im bergischen Raum 1854 entpuppt sich als Reformbewegung des konservativ-reformierten Bürgertums. Sie soll eine ekklesiologische und missionarische Alternative zur siechenden Staatskirche sein und steht von Anfang an im Rahmen der Evangelischen Allianz. Diese Perspektive der christlichen Ökumene ist bis in die Gegenwart Bestandteil des Selbstverständnisses der FeG. Im Zusammenschluss freikirchlicher und landeskirchlicher Erweckter engagieren sich FeG-Vertreter am liebsten. Auch die Heiligungsbewegung wirkt auf die FeG ein. Bemerkenswert ist die nüchterne Feststellung zur Gründung: „Ihr lag weder eine visionäre Eingebung zugrunde noch hatte sie religiös-politische oder soziale Hintergründe“ (14). Der Darbysmus nahm gleich von Anfang an Einfluss auf das Selbstverständnis der neuen Gemeinden. Es wird ein exklusives Gemeindeverständnis als Separation von der „bösen“ Welt erkennbar. Sichtbare und unsichtbare Gemeinde sollten möglichst deckungsgleich sein. Zugleich gab es eine antiinstitutionelle Haltung, die die Ver-

⁸ Art. 11: Freiheit des Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung. Diskriminierungsverbot für den öffentlichen Dienst. Art. 12 u. 13: Selbstverwaltungs- und Leitungsrecht der evangelischen, römisch-katholischen Kirche sowie jeder anderen Religionsgesellschaft. Vermögens- und Anstaltsgarantie; Preußische Gesetz-Sammlung 1848, S. 375. Inhaltlich identisch übernommen u. a. in Art. 12, 15 u. 16 Verfassung vom 31. Januar 1850; Preußische Gesetz-Sammlung 1850, S. 17. Hinzuweisen ist auf Art. V §§ 144–148 „Paulskirchenverfassung“ vom 28. März 1849 u. das ab 27. Dezember 1848 geltende Reichsgesetz über Grundrechte.

bindungen zu anderen Gemeinden und Kirchen im ökumenischen Sinne offen halten sollte (32 f.). Die ersten FeG strebten einen kongregationalen Zusammenschluss an. Die erste Tagung der „Vereinigung von freien evangelischen Gemeinden und Abendmahlsgemeinschaften“ 1874 stellte den ersten „Bundespfleger“ für übergemeindliche Aufgaben ein (39). Durch Weyels Darstellung wird wie ein Roter Faden das mehrdeutige Selbstverständnis des BFeG und der angeschlossenen Gemeinden deutlich, das immer wieder Konfliktstoff wird und Klärungsversuche provoziert. Die Frage der Stellung der Taufe in den FeG löste deshalb schwere Auseinandersetzungen aus. Die Positionen lagen zwischen der des Baptismus und einer explizit eigenständigen Begründung (44 f.). Der Klärungsprozess gegenüber dem Darbyismus und seiner Protagonisten war schmerzhaft, aber entscheidend auf dem Weg einer eigenen Identität (46–52).

Unter politisch-historischen Gesichtspunkten sind die Kapitel über die FeG während der Weimarer Republik und der Hitler-Diktatur erschreckend-beeindruckend. Weyel legt auf plastische Weise die problematischen Haltungen führender FeG-Persönlichkeiten dar.

„Wie in anderen Kirchen auch, stammten die meisten Mitglieder Freier evangelischer Gemeinden aus national-konservativen Familien, in denen christlicher Glaube und kaisertreue Gesinnung nicht nur nebeneinander standen, sondern sich auch weitgehend vermischten“ (82).

Man machte „eine Rolle rückwärts“ und sympathisierte mit Rechtskonservativen und noch weiter rechts stehenden Positionen (91 f.). Der einflussreiche Velberter Unternehmer Johannes van den Kerkhoff (1876–1945) war Reichstagsabgeordneter der DNVP, der vor allem gegen eine „Verstaatlichung des Kindes“ und für ein „Recht auf Schule mit der Bibel“ kämpfte (97). Dem entsprach auch die Haltung der Allianz-Mission, die dadurch mit ihren internationalen Verbindungen in Konflikt kam. Man sprach dort den englischen Glaubensgeschwistern sogar ihre „Gotteskindschaft“ ab (84). Der Waffeneinsatz als Mittel der Politik wurde unterstützt (85). Nach der Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg glaubte man, „dass das Zeitalter des Antichristen angebrochen sei“ (87). Antisemitische Vorurteile, Antimodernismus und Antisozialismus im Zusammenhang mit einer entsprechenden Eschatologie waren weit verbreitet (89). Weyel:

„Im Klartext bedeutet diese Art der Schriftauslegung die Verirrung in eine Geschichtstheologie, die letztlich zur Rechtfertigung einer angeblich zwangsläufig ablaufenden Unheilsgeschichte führt, in deren Verlauf Völker bzw. Regierungen als Handlanger des Gerichtes Gottes fungieren. Entsprechend glaubten später viele, dass Hitler und das deutsche Volk solche Handlanger Gottes seien“ (90).

Da passt der Beifall für die Machtübernahme Hitlers hinein (93).

Ganz eigenartig „undankbar“ wirkte das kritisch-distanzierte Verhältnis der FeG zur Weimarer Republik, hatten die FeG es gerade den demokratischen Verfassungsgebern zu verdanken, dass sie den Großkirchen alten Rechts weitestgehend gleichgestellt wurden. Allerdings entdeckt Weyel

Makel des neuen Staatskirchenrechts. Er empfindet es als Skandal, dass immer noch der Austritt aus einer (Groß-)Kirche alten Rechts bei staatlichen Behörden erfolgt (104). Die verwaltungsmäßige Umsetzung des neuen Verfassungsrechts für Religionsgemeinschaften geht Weyel nicht schnell genug. Das kann man gelassener sehen vor dem Hintergrund seiner gewagten Schöpfung und der bürokratischen Hilflosigkeit bei dessen Anwendung im Chaos der Nachkriegsjahre. Weyel moniert auch heftig die Vielzahl von parallelen Mitgliedschaften der FeG-Mitglieder bei den Landeskirchen bis in die Gegenwart („menschliche Schwäche“ u. a.) (105). Sie gehören offensichtlich zur FeG-Geschichte dazu. Eine Folge extrem disparater Positionen im BFeG?

Das Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung stürzte die FeG-Leiter in einen Zwiespalt: Der wohlwollend eingeräumte Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) berührte das Selbstverständnis durch Distanz zum Staat zutiefst. Es trat auch keine Beruhigung ein, als sich der BFeG 1922 erstmalig eine Bundesverfassung gab. Eher im Gegenteil. „Die Frage nach dem Verhältnis von innerer und äußerer Verfassung ist geblieben und stellt eine immer neue Herausforderung dar“ (109). Erst 1950 – also nach der Bestätigung des Weimarer Rechts durch das Grundgesetz – beging man den Weg zu einer KdöR. 1956 verlieh das Land Nordrhein-Westfalen dem BFeG die Körperschaftsrechte (98–102).

Die fatale Grundhaltung zu Staat und Gesellschaft hatte eine wenig wirkungsvolle und glaubwürdige Position der FeG bis 1945 zur Folge: „Zwischen Anpassung und innerem Widerstand“ (134). Die introvertierte individualistische Glaubenseinstellung verschloss den Durchblick durch die raffinierten Methoden der Diktatur, die christliche Verkündigung und die Kirchen aus der Öffentlichkeit zu drängen. Problematisch waren auch der Beitritt der Hamburger Gemeinde „Holstenwall“ und Friedrich Heitmüller (1888–1965) (137–139). Man spürt Weyels besonderes Engagement für die Aufarbeitung der Vergangenheit.

Nach 1945 war die historische Aufarbeitung unausweichlich wie die Überschriften der Abschnitte „Die Schuldfrage“, „Versuche der Selbstrechtfertigung“, „Schuldbekenntnis ‚Wir gingen einen falschen Weg‘“, „Unbewältigte Vergangenheit?“ anzeigen. Die Haltung zur Ökumene außerhalb der Evangelischen Allianz war und ist bis in die Gegenwart nicht spannungsfrei, vor allem durch gegensätzliche Strömungen innerhalb des BFeG Westdeutschlands („Der Bund zwischen Allianz und Ökumene“, 164f.). Deutlich wird sie während der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) (170–180). Durch den großen staatlichen Druck von außen war der BFeG in der DDR hier deutlich unbefangener.

Einen neuen Schwerpunkt der Betätigung sah der BFeG in der Diakonie. Verfassungsfragen blieben auf den Tagesordnungen kontroverse Punk-

te. Ausführlich widmet sich Weyel dem internationalen Bund der FeG (IFFEC) (158–164). Die turbulenten Jahre zwischen 1960 und 2010 konnten kaum spurlos an einer wachsenden Freikirche vorbeigehen. Beim „Streit um Israel“ entluden sich theologische und politische Spannungen (187–192). Weyel unterstreicht dann die aktive Rolle des BFeG in der „Lausanner Bewegung“ und unter den Evangelikalen ab den 1970er Jahren (192–195). Es ist ein Zeitabschnitt, in der der Verfasser selbst als Gemeindepastor im aktiven Dienst stand. Die Tauftheologie wurde nun eher täuferisch (195–200). Das Verhältnis zur Charismatischen und zur Pfingstbewegung bereitete viel Mühe. Die modernen Lebensverhältnisse, die immer anspruchsvollere theologische Ausbildung nach wissenschaftlichen Standards und die Nivellierung mancher FeG-Eigenarten verlangten eine Überarbeitung des geistlichen Amtes im Hauptberuf in der freikirchlichen Gemeinde „vom Prediger zum Pastor“ (208–214). Das Verhältnis zwischen Ortsgemeinde und Bund kommt in das Zentrum von Weyels Rückblick („Independenz und Interdependenz“) (214–225). Es gab in den 1980er Jahren eine tiefe Vertrauenskrise, die in eine Reforminitiative mündete. Hier bezeichnet sich Weyel als „Zeitzeuge“, der „daher nicht als unbeteiligter Beobachter gelten kann“ (227). Wie sich die Veränderungen gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen auf die Freikirche auswirken können, ist an der Gründung der „Auslandshilfe“ anlässlich des Zusammenbruchs der kommunistischen Herrschaft in Osteuropa, die Stärkung einer sozialetischen Kompetenz (Homosexualität, Pastorenscheidungen, Trauhandlungen für Wieder-verheiratete, Kindesmissbrauch, Muslime, Sozialstaat, Arbeitsethik) und der Integration von Migrantengemeinden (235–237) erkennbar. Weyel sieht zu viel Individualethik und zu wenig Sozialethik in den FeG. Im Zweifel folge man (immer noch) vorwiegend konservativ-bürgerlichen Wertvorstellungen. Eine beklagte „kirchenpolitische Engführung“ gab es für Weyel auch in ökumenischen Fragen (228).

Theologische Herausforderungen von außen gehen auch nicht wirkungslos an einer großen Freikirche vorbei: Der lange schwelende Konflikt um das Schriftverständnis, die Rolle der Frauen in der Gemeinde (232–235). Weyel macht sich Sorgen um eine theologische Engführung („Evangelikalismus“, „orthodoxes Schriftverständnis“ durch mangelnde Differenzierung). Strukturreformen verlaufen innerhalb des BFeG weiter zäh, weil sie stets ekklesiologische Spannungen auslösen. Eine Regionalisierung der Leitungsarbeit konnte vor dem Hintergrund dieser wachsenden Freikirche erreicht werden (238–240). Weyel legt da besonderen Wert auf die Urfassung des Kirchenverständnisses von den FeG-Gründen mit Bezug auf Modellvorstellungen im Neuen Testament. Er appelliert, bei den Debatten doch erst mal von „mündigen Gemeinden“ auszugehen (240 f.).

Mit diesem Band in der Schriftenreihe des BFeG legt Weyel ein Werk vor, das sicher bald zur Standardliteratur gehören wird, wenn man sich über diese Freikirche informieren will. Sich nur auf die Nacharbeitung von Geschehenem zu beschränken bzw. nur zu berücksichtigen, was klassisch

als „historisch“ definiert wird, war Weyel zu wenig. Er verknüpft die Geschichte mit der Gegenwart durch autobiographische Anteile und Gedanken für die Zukunft seiner geliebten Freikirche, in der er gerne wirkt. Ein überzeugter Freikirchler, der fest an die Sinnhaftigkeit des Kongregationalismus glaubt, hat ein insgesamt überzeugendes und gut lesbares „Lebenswerk“ erstellt.

Hier noch ein Blick auf die „Hilfsmittel“: Die große Tiefe der Gliederung des Stoffes erleichtert sehr ein gezieltes Suchen von Themen und Einrichtungen des BFeG. Sie ersetzt offenbar das fehlende Schlagwortregister. Bemerkenswert ist der umfangreiche Anhang, der den Darstellungsteil ergänzt. In seinem ersten Teil werden Glaubensbekenntnisse, Verfassungen und Gemeindeordnungen im Laufe der Geschichte der Freien evangelischen Gemeinden von 1854 bis 2011 dokumentiert (269–344). Der zweite Teil „Zahlenschau und Personalien“ liefert eine Tabelle über die Entwicklung der Gemeinden und der Mitglieder (zum Teil auch weiter differenziert nach Kindern, Jugendlichen und Pastoren) und eine Übersicht über die Bundesvorsteher, Präsidien und leitenden Mitarbeiter. Angesichts dieser Gründlichkeit verwundert es, dass es keine Aufstellung der Gemeinden nach ihrem Alter oder ihrer Gründung und Mitgliederzahl gibt. Das Literaturverzeichnis vermittelt Vertiefungsmöglichkeiten zu den angeschnittenen Themen. Das Buch schließt mit einem Orts- und einem Personenregister ab.

Einen solchen hervorragend gebundenen Hardcover-Band zur Geschichte einer Freikirche zum Preis eines kleinen wissenschaftlichen Taschenbuches vorlegen zu können, ist eine außerordentliche Leistung. Da fällt der Erwerb dieses Buches für das Bücherregal leicht.

Lothar Weiß

Forum Theologie & Gemeinde des BFP (Hg.), **Das Evangelium den Armen.** Die Pfingstbewegung im Spannungsfeld zwischen sozialer Verantwortung und klassischem Missionsverständnis, (Materialien zum geistlichen Dienst, 19), Selbstverlag, Erzhausen 2013, 337 S., Pb., ISBN 978-3-942001-68-7, E-Book 19,00 €, ISBN 978-3-942001-24-3.

Der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) veröffentlicht Bände seines Bundeswerks „Forum Theologie & Gemeinde“ für seine Mitarbeitenden im geistlichen Dienst und die Bundesgemeinden. Es ist das Bemühen um Orientierung und Systematisierung für die heterogenen Mitgliedsgemeinden auf anspruchsvollem Niveau. Die 16-köpfige Autorengemeinschaft dieses Bandes gehört der Pfingstbewegung an oder steht ihr nahe. Sie ist international und interdisziplinär zusammengesetzt. Nach einem Vorwort des internationalen Direktors der Micha-Initiative *Joel Edwards* und einer Einleitung von *Marcel Redling* gliedert sich der Band in „Beiträge aus exegetischer, theologischer und historischer Sicht“ (I), „Impulse aus aller Welt